

Sanitäts-Anstalten.

Die Stadt hat nun eigene Sanitäts-Beamte, welche über den allgemeinen und speciellen Gesundheits-Zustand zu wachen haben. Die Pflicht des sogenannten Sanitäts-Magisters ist es, alle Monate der Regierung einen umständlichen Bericht hierüber vorzulegen. Es ist nicht wohl möglich in einem, diesem kleinen Gemälde angemessenen, Raume alle hieher einschlagenden neueren Verordnungen, welche auf den physischen Zustand der Stadt Bezug haben, mitzutheilen, daher hebe ich nur einige der bemerkenswerthesten auf.

1) Zufolge Regierungs-Verordnung vom 13. Febr. 1796 wurde das sämtliche Publikum angewiesen, daß sobald als irgend ein Gewand eines Todten durch die Infectionsbeamten als zum Reinigen geeignet anerkannt worden, unausbleib-

lich die Wäsche, das Bettzeug und dergleichen den Infectionswäschern gegen eine sehr billige, gleichfalls öffentlich mitgetheilte, Taxe zu übergeben. Dem Infectionssperrer wurde eingeschärft ohne Rücksicht sein Amt zu handhaben, und im Falle der Weigerung irgend einer Parthey Assistenz von dem Polizen-Departement zu verlangen. Endlich ward dem Magister Sanitatis aufgetragen selbst dann dem Infections-Offizianten in seinem Vorhaben die Betten abzunehmen, wirksam unter die Arme zu greifen, wenn auch ein von was immer für einem andern Arzte ausgefertigtes Zeugniß, daß die Krankheit nicht ansteckend sey, vorhanden wäre.

2) Vermöge Regierungs-Berordnung vom 15. May 1796 ward allgemein kund gemacht: daß, da durch die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude die Gesundheit der Einwohner wesentlich litt, von

nun keine Wohnungen in neu gebauten Häusern eher bezogen werden dürfen, als bis sie von der Landesregierung mit Zuziehung des Stadtphysikus in der Stadt, und der Bezirksärzte in den Vorstädten für genug ausgetrocknet anerkannt worden sind. Auch ward darin ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, welcher sich bergehen ließe, ohne vorläufig gemachter Anzeige an die Regierung und hierüber geschehenen Ausgesehen eine neue Wohnung wider Bewilligung der Landesstelle, beziehen zu lassen, mit einer dem bedungenen Zinsbetrage angemessenen Geld-, oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe unnachsichtlich belegt werden solle.

3) Gemäß einer Verordnung vom 4. Juny 1796 ward befohlen genau darauf zu wachen, daß die Leichen erst 2 Stunden nach Sonnenuntergang vor die Linie geführt werden. Dem Infections-Ober-

chirurgus wurde eingebunden sich selbst zu überzeugen, daß in den Gottesäckern keine Grube mehr als 5 grosse Leichen mit Särgen enthalte, und wenn eine davon bereits so viele Leichen enthielte, ob dieselbe auch sogleich verscharrt werde. Auch dem Sanitäts-Magister ward es zur Pflicht gemacht, öfters unvermuthet die Kirchhöfe zu besuchen, selbst den Augenschein einzunehmen, ob die etwa in die Särge hineingelegte Gauche rein abgewaschen, ob die in Säcke geworfenen Spitalleichen in die Reihe mit den übrigen in Särgen liegenden ordentlich gestellt, und die mit denselben, wann ihrer 6 sind, gefüllten Gräber sogleich mit Erde vollends geführt worden sind; überhaupt aber alles benzutragen, um den Leichengeruch so viel möglich abzuwenden.

4. Endlich wurde vermöge einer Regierungs-Berordnung vom 17. Dec. 1796

Fund gemacht, daß Niemand zur Ausübung der inneren Heilkunde berechtigt seyn soll, der nicht bey dem Dekane der medizinischen Fakultät sich vorläufig gemeldet hat, und bey derselben entweder als ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eingetragen ist. Alle diejenigen, welche sich ungeachtet dieses bestehenden Gesetzes bengehen lassen, die Arzneykunde hierorts auszuüben, werden als Pfüscher behandelt, und die Oberpolizey-Direction und der Magistrat diese Charlatanerie strenge zu ahnden angewiesen. Damit aber sowohl das Publikum, um sich vor Schaden zu hüten, als die Apotheker mit der Anzahl und den Nahmen der zur Ausübung der inneren Heilkunde Berechtigten bekannt werden können, so ist der Herausgeber des Universitäts Schematismus verpflichtet worden, alle die Nahmen der sogenannten außerordentlichen Mitglieder der Fakultät genau zu

verzeichnen, und unentgeltlich Exemplare den Polizen, Bezirks-Directionen alljährig zu übergeben. Die Apotheker dürfen daher diesem Befehle gemäß keine Recepte von ungenannten oder nicht eingetragenen Aerzten zu verfertigen über sich nehmen. Eben so wenig dürfen sie nach eigener Einsicht oder auf Geheiß bürgerlicher Chirurgen heftige Brech-, Abführungs- oder Abtreibungs-Mittel, Mercurialien, Opiate oder giftartige Waaren ohne Vorschrift eines befugten Arztes hinausgeben; ja sie werden sogar gehalten, eigene Protokolle über alle diejenigen zu führen, welche Gifte abnehmen, die Namen der zur Beglaubigung unterfertigten Aerzte genau zu registriren, und diese Verzeichnisse dann der höheren Behörde zu Einsicht vorzulegen.

Nebst den Berichten, welche der Sanitätsmagister alle Monate dem in

Medizinalfachen aufgestellten Niederösterreichischen Regierungsrathe zu übergeben hat, sind auch gleichfalls eigene Rapporte durch die sogenannten Polizien Aerzte über die ihrem Bezirke vorgefallenen Krankheiten zu erstatten; — eine eigene Anstalt, welche nähere Aufmerksamkeit des denkenden Lesers verdient. Sie schreibt sich aus dem ersten Regierungsjahre des hochseligen Kaisers her. Da es nämlich Leopold, dieser uneigennützigte Volksfreund, den Bedürfnissen des hierortigen Publikums angemessen fand, die sämtlichen Vorstädte Wiens in 8 Bezirke zu trennen, und jedem eine eigene Polizien-Direction zuzutheilen, welche eine Art von Friedensrichter-Amt vertritt, und vorzüglich dahin arbeitete das bürgerliche Leben der Bezirks-Einwohner zu sichern; so bestellte derselbe auch seinem menschenfreundlichen umfassenden Plane gemäß in jedem dieser Bezirke einen eigenen Arzt,

Wundarzt und eine Wehmutter, sämtliche mit Jahresgehalt um so viel möglich die physische Existenz jener Personen zu gründen, die die ärztliche Hülfe aus eigenen Kosten zu bestreiten unermöglich sind. Durch diese wohlthätige Einrichtung wurden im Jahre 1795 nicht weniger als 19,820 Kranke besorgt, von denen 14,264 genesen, 464 starben, und 623 im Verlaufe der Krankheit in das allgemeine Spital gebracht wurden.

Diese Krankenbesuchanstalt, durch welche arme oder auch minder vermögliche vorstädtische Arme in dem Bezirke ihres Wohnortes von eigends bestimmten Ärzten, Wundärzten und Geburtshelferinnen eben so unentgeltlich die nöthige Hülfe im Schoosse ihrer Familie erhalten konnten, als sie die Arzneien aus den Bezirks-Apotheken erhielten, mangelte bis Anfang November des Jahres 1796 in der eigent-

lichen Stadt. Die Stadtpfaffen mußten bis zu jener Zeit, in ihren Krankheiten zur unentgeltlichen Ordination in das allgemeine Krankenhaus gehen. Allein seit diesem Monate ward ihnen der weite Weg in Ersparung gebracht, und die städtischen Kranken haben nun gleichfalls ihren Armen- und Wundarzt, deren Wohnungen wie in den Vorstädten durch öffentliche Aushängtafeln angezeigt sind. Wahre Arme der Stadt, welche ein Zeugniß der Unvermögenheit von ihrem Pfarrer mitbringen, erhalten in der Frühe vom 1. November bis letzten März zwischen 7 und 9 Uhr; vom 1. April aber bis letzten October zwischen 6 und 8 Uhr die nöthige ärztliche und wundärztliche Hülfe. Diese in der Stadt neu eröffnete Anstalt steht eben so unter der ununterbrochenen Aufsicht der Regierung, als bisher jene in den Vorstädten durch dieselbe geleitet wurde. Die Arzneien für

die Stadt-Armen werden in der Apotheke zum schwarzen Bären verfertigt, und unentgeltlich ausgegeben. Es versteht sich von selbst, daß solch eine Anstalt mit außerordentlichen Kosten des landesfürstlichen Aerariums verknüpft seyn müsse. So kam die Bezahlung der Apothekekante im Jahr 1790 bey Errichtung der Krankenbesuchanstalt in den Vorstädten der Regierung auf 19,000 Gulden zu stehen. Wer fühlt hierbey nicht den Werth einer guten monarchischen Regierung, wie es die Oesterreichische ist! Doch ähnliche Belege werden sich im Verfolge der Schrift noch sehr viele finden. Und wirklich kaum wollte ich hier noch den guten Willen eines Privatmannes, des Professors Schmidt, beloben, welcher unentgeltlich den Armen den grauen Staar operirt, und eine eigene Augenkuranstalt zunächst dem Kärnthnerthore hat, so kommt mir bereits auch eine An-

weisung von Seite der Regierung zu Gesichte, zufolge der die Bezirks-Apotheken die von dem Augenarzte Beer für Arme ausgestellten Recepte unentgeltlich zu verfertigen, und den letzteren einzuhandigen haben. Ich gehe zu einer nicht minder sowohl der Regierung als ihrem edeln Unternehmer zur Ehre gereichenden Anstalt über, welche nun unter dem Titel

Institut für arme Kranke
Säuglinge und Kinder

unter dem hiesigen Publikum bekannter zu werden anfängt:

Dieses Kranken-Institut war Anfangs eine Privat-Unternehmung des menschenfreundlichen Arztes Joseph Johann Mastalier, welcher, nachdem er durch 7 Jahre unentgeltlich Kranken Kindern von mittellosen Müttern und Pflegmüttern die ärztliche Hülfe verschaffte, im

Jahre 1793, von unzähligen Thränen der Dankbarkeit begleitet, diese Erde verließ. Unterstützt durch einige Wohlthäter vermehrte derselbe alle Jahre sein kleines Kapital, und hinterließ dem Institut zwölfhundert Gulden. Nach dem Tode dieses würdigen Arztes ward diese Kranken-Anstalt von der Landes-Regierung zu einem öffentlichen Institute erhoben, und die Besorgung desselben auf den Doctor Göllis gegen dem übertragen, daß sich derselbe anheischig machte, zwey Stunden in jedem Tage allen armen Kranken, Säuglingen und Kindern, die zu ihm Nr. 1204 in der Obern Bräunerstrasse zwischen 3 bis 5 Uhr Nachmittags gebracht werden, die nöthigen Arzneyen unentgeltlich zu verschreiben, welche dann gleichfalls unentgeltlich aus der Hofapothek zu verabfolgen sind. Die Landesstelle erklärte sich als Obervormund der allenfallsigen Kapitalien, verbürgte die

zweckmäßige Anwendung der Almosen und überläßt dem obengenannten Arzte die Bezahlung der Apothekerkonti aus abfallenden Interessen gegen halbjährig zu legende Rechnung. Vom 1. Nov. 1794 bis letzten Octob. 1795 erhielt dieses Institut durch wohlthätige Privatens 230 fl. 6 kr. und vom milden Stiftungsfond 153 fl. 16 kr. folglich in Allem 383 fl. 22 kr. Dem Instituts = Arzte wurden während dieser Zeit 933 Knaben und 1002 Mädchen bis zum zehnten Jahre ihres Alters einschließlic, folglich in Allem 1935 zugeführt; von denen 1676 genesen, 113 gestorben und 146 als Frank zur ferneren Behandlung übrig geblieben sind.
